

gen Verhältnissen angemessen und im Interesse des Landes begründet ist. Ob ihre Vorschläge besonderen Beifall bei der einen oder andern Seite finden, darnach hat die Regierung wenigstens zunächst nicht zu fragen und hat hier nicht darnach gefragt. Der Herr Abg. Ludwig hat hingewiesen auf eine vermeintliche Aenderung der Ansichten in den Regierungskreisen. Ich bedaure, auch dieser Auffassung entgegenzutreten zu müssen. Der Regierungskommissar, mit dem die Deputation wegen Verabschiedung einer neuen Landtags-Ordnung zu verhandeln in die Lage gekommen ist, war beauftragt, über die Abänderung der Landtags-Ordnung mit dieser Deputation zu verhandeln, aber nicht ermächtigt, mit derselben zu verhandeln über Verfassungsänderungen; dies hat derselbe in der Deputation erklärt. Die Regierung hat sich aber für verpflichtet erachtet, die in der Deputation laut gewordenen Wünsche in den Kreis ihrer Erwägung zu ziehen, und das Ergebnis dieser Erwägungen wird Ihnen jetzt in der Vorlage vorgelegt; also ein Wechsel der Ansichten in Regierungskreisen hat in dieser Beziehung nicht stattgefunden.

Was nun § 120 anlangt, bei dem Herr Abg. Ludwig die für ihn schmerzliche Wahrnehmung gemacht hat, daß der Ausdruck „Volksvertretung“ ungeändert sei in „Ständeversammlung“, so habe ich lediglich darauf zu verweisen, daß, als man im Jahre 1867 die Aenderungen der Verfassung berieth, auf welcher die gegenwärtige Zusammensetzung der Kammer beruht, durch die Majorität beider Kammern beschlossen worden ist, den Ausdruck „Ständeversammlung“ beizubehalten. An der Sache wird durch diesen Ausdruck Nichts geändert. In mancher Beziehung könnte mir sogar der Ausdruck „Volksvertretung“ erwünscht sein; denn wie Sie wissen, beziehen nicht bloß die Mitglieder der Zweiten Kammer, sondern auch die Mehrzahl der Mitglieder der Ersten Kammer Diäten, und während von manchen Seiten der Ersten Kammer das Recht bestritten wird, sich als einen Theil der Volksvertretung anzusehen, würde durch die Beibehaltung des Ausdrucks „Volksvertretung“ in § 120 der Verfassungsurkunde das Recht der Ersten Kammer, das ihr verfassungsmäßig gebührt, als ein Theil der Volksvertretung angesehen zu werden, auf's Neue ausdrücklich anerkannt werden. Ich habe im Uebrigen dem Herrn Abg. Ludwig zu überlassen, in welchem Sinne er die Ansichten der Regierung auffaßt und was er daraus folgern will für seine Abstimmung. Im Allgemeinen werden über die Absichten, die die Regierung bei der Vorlage gehabt hat, kaum Zweifel entstehen können. Auf die Rede des Herrn Abg. Dr. Wigard näher einzugehen, halte ich in Niemandes Interesse und namentlich nicht im Interesse der gegenwärtigen Vorlage.

Abg. Dr. Biedermann: Meine Herren! Ich glaube, dieser Vorlage gegenüber ist es doch wohl an der Zeit, nachdem sich zwei Redner von der Linken zwar theilweise günstig, theilweise aber auch oppositionell dagegen

verhalten haben, daß aus diesen Reihen auch ein anderes Urtheil gefällt werde, ein Urtheil, wie ich es wenigstens mit voller Ueberzeugung fällen kann, ein durchaus günstiges. Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, der ja eine gewisse Berechtigung sicherlich hat und noch immer nicht verloren hat, auf den Standpunkt der Gesetze von 1848 und 1849, auf den Standpunkt, auf den ein großer Theil der Zweiten Kammer und ich mit im letzten Landtage uns gestellt haben, daß man da überhaupt gegen ein neues Verfassungsgesetz, das nicht auf jenen Standpunkt zurückgeht, Bedenken haben kann, vielleicht Bedenken haben muß. Indeß ich und Diejenigen meiner politischen Freunde, die damals eine solche Anregung gaben, wir haben uns damals schon auf den Standpunkt gestellt, daß, da wir das leider einmal Geschehene und gewiß tief zu Beklagende absolut rückgängig nicht mehr machen zu können uns überzeugten, wir wenigstens den Wunsch hegten, daß materiell, sachlich möglichst viel von Dem wieder hergestellt werde, was im Jahre 1848 und 1849 vollkommen legal zu Stande gekommen und im Jahre 1850 nicht vollkommen legal wieder beseitigt worden ist. Wenn daher nur Etwas entgegengebracht wird, was nach jener Richtung unsere Verfassung wieder ändert und bessert, so nehme ich es mit Freuden an, weil ich leider mich ja bescheiden muß, daß der Zustand im Ganzen, wenn ich ihn auch vielleicht zurückwünschen möchte, nicht zurückgebracht werden kann, daß man eben nur Schritt für Schritt sich Dem zu nähern suchen muß, was damals Gutes geschaffen war. Ich habe daher — und ich spreche dies offen aus, obgleich Abg. Ludwig gewissermaßen den Mitgliedern der liberalen Partei das zu verdenken scheint — ich habe mit großer Freude diese Vorlage begrüßt, mit großer Freude, weil darin zwei wichtige Geschenke solcher Art der Kammer entgegengebracht werden. Der Herr Staatsminister hat gesagt, es sei eigentlich nichts Neues, und hat, ich möchte sagen, mit zu großer Bescheidenheit den Werth der Gabe selbst herabgesetzt. Ich muß indeß doch darin dem Herrn Abg. Ludwig Recht geben, daß bei den Verhandlungen der Landtags-Ordnungsdeputation mit den Herren Regierungskommissaren gerade der Punkt wegen der freien Wahl des Präsidenten, obgleich er nicht ganz direct zur Frage stand, doch mit in die Verhandlungen kam und damals von dem Herrn Regierungskommissar eine persönliche Rücksicht geltend gemacht wurde, welche auch die Gesamtheit der Deputation vollkommen respectirte und der zu Liebe sie ihre diesfallsigen Wünsche unterdrückte. Ich glaube daher, es ist sehr anzuerkennen, daß gerade in diesem Punkte, wo, wie ja vollkommen zu begreifen, ein lang angewöhntes und lieb gewordenes Recht der Krone nicht so leicht aufgegeben wird, daß gerade in diesem Punkte ein solches Entgegenkommen stattfindet. Ich glaube daher, es ist gestattet und in der Ordnung, daß wir dafür uns erfreut und dankbar bekennen, ja, daß wir diesen Dank sogar über das Ministerium hinaus an eine noch höhere Stelle richten, die zwar in der